

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 59=79 (1913)

**Heft:** 37

**Artikel:** Zum neuen Handschuherlass

**Autor:** C.F.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-30499>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

daß die Berufsmilitärs glauben, das gehöre zur Eigenart der Miliz.

Solchen Gefahren kann nur begegnet werden, wenn für eine geregelte, wirkliche Tätigkeit der überzähligen Offiziere vorgesorgt ist und dies nicht mehr dem persönlichen Ermessen des direkten Vorgesetzten überlassen bleibt. Das muß von hoch oben herunter gleichmäßig geordnet sein und zwar gehört dies zu jenen Dingen, für deren Ordnung und Betrieb nicht bloß begleitende Grundsätze aufgestellt, sondern ganz bestimmte Vorschriften gegeben werden müssen. Ganz gleich wie die übrigen Offiziere ihre *durch Reglement* festgesetzten Dienstkreise und in diesem die ihrem Grad und ihrer Sachkunde entsprechende Selbsttätigkeit haben, muß dies auch für die sogenannten überzähligen Offiziere der Fall sein, seitdem sie sich nicht mehr nur vereinzelt bei einzelnen Einheiten vorfinden, sondern eine bei allen Waffen vorhandene Institution geworden sind.

Es bedarf nicht bloß Vorschriften über ihren Dienst und ihre Verwendung bei den Friedensübungen, sondern auch grundsätzliche Regelung der Frage, ob die ganz jungen oder die ältesten Offiziere der Einheiten als Überzählig einzuteilen sind.

Bei Entscheidung hierüber in Verbindung mit Untersuchung und Entscheidung der Frage, welche Tätigkeit den überzähligen Offizieren zuzuweisen ist, wird sich ganz von selbst die letzte Frage zur Lösung aufdrängen, wieviel überzählige Offiziere dürfen bei den Friedensübungen in einer Truppeneinheit respektive im nächst höheren Truppenkorps vorhanden sein, um noch allen eine *wirkliche* Tätigkeit geben zu können. Die Erwägung, daß es schon Fälle und Zeiten gibt, wo man überzählige Offiziere über die normale Verwendungsmöglichkeit hinaus, gut brauchen kann, wo man froh ist, solche zur Verfügung zu haben, ist nicht Zuweisung einer wirklichen Tätigkeit. Viel besser ist, daß man sich in Fällen, in denen man sie gut brauchen könnte, seufzend ohne sie behilft, als daß die Herren die übrige Zeit in beschäftigtem Müßiggang herumstehen oder herumreiten.

Die Bestimmung: wieviel überzählige Offiziere eine Einheit in dem Wiederholungskurs haben darf, darf aber nicht dazu führen, Offiziere, die wie jeder andere Wehrmann zum Wiederholungskurs mit ihrer Einheit einrücken müssen, den Dienst nicht mitmachen zu lassen. Das wäre gesetzlich durchaus unstatthaft. Dasjenige, wozu das veranlassen muß, ist, festzusetzen, wie groß die Zahl der überzähligen Offiziere sein darf und das Geeignete zu tun, damit dieser Stand nicht unstatthaft überschritten wird, aber auch nicht unter das Normale herabsinkt. Es ist unbedingt notwendig, daß für den Kriegsfall eine stattliche Zahl von überzähligen Offizieren vorhanden ist, aber wenn man den Offiziers-Etat durchgeht, kann es mancherorts scheinen, wie wenn des Guten zu viel geschehen wäre!

Es ist ja eine sehr erfreuliche Erscheinung, daß die seit der Militär-Organisation von 1907 ganz bedeutend vermehrte Dauer und Zahl der Offiziers-Ausbildungskurse keine Abnahme der Offiziers-Aspiranten verursacht hat, sondern daß sich im Gegenteil der Andrang weit über das Bedürfnis hinaus vermehrt hat, weil sich durch Hebung der Ausbildung auch die Offiziersstellung gehoben hat. Aber auf der anderen Seite ist es für die Armee nur vorteilhaft, wenn Mangels an

Platz nicht alle, die nach Bildung und sozialer Stellung zu Offizieren sich wohl eignen, zur Offiziers-Ausbildung zugelassen werden, sondern als Unteroffiziere oder Gemeine ihre Dienstpflicht erfüllen müssen. Diese Mannschaft besserer Herkunft und besserer Bildung bildet in der Truppe ein moralisches Element, dessen Bedeutung nicht gering eingeschätzt werden darf und zweifellos einen größeren Nutzen stiftet, als wenn sich vor der Front so viel Offiziere befinden, daß man nicht allen eine richtige Tätigkeit geben kann.

### Zum neuen Handschuhverlaß.

(Korrespondenz.)

Es gab nichts milizmäßigeres im Aeußern des Offiziers, als der weiße Handschuh im Felde. Man denke an den Zugführer, der im Krieg tagelang mit weißem Handschuh in einem Schützengraben hätte liegen sollen — wenigstens nach dem Buchstaben des Gesetzes! Nicht nur war der weiße Handschuh ein Verräter, sondern man hätte wohl auch sonst bald aufgehört ihn auf dem Wege des Nachschubes nachzuführen.

Es wird also jedermann mit dem braunen, neuen Handschuh für den Felddienst ohne weiteres einverstanden sein. Schade ist dagegen, daß die neue Vorschrift nicht ausdrücklich sagt, daß, *wenn im Waffenrock ausgegangen wird, der weiße Lederhandschuh getragen werden muß*. Man darf bei der Entwicklung dieser nur scheinbar untergeordneten Sache nicht übersehen, wieso wir überhaupt s. Z. zum *weißen* Handschuh gekommen sind: weil es Offiziere gab, die den grauen Handschuh älterer Zeit so lange auch zum Ausgang trugen, bis er alle Farben hatte, nur nicht mehr grau war. So kam man auf den weißen Handschuh, der den Offizier zum Wechseln zwingen sollte. Betrachtet man *diesen* Entwicklungsgang, so wird man leicht erkennen, daß die Gefahr besteht, daß nun abgetragene und beschmutzte braune Handschuhe zum Ausgang getragen werden. Dieser Krebsgang sollte aber vermieden werden, im Interesse des Ansehens des Offiziers, der beim Ausgang im *Waffenrock* absolut korrekt und für die *Mannschaft vorbildlich daher kommen soll*.

Makellos ist aber nur der weiße Handschuh. Und so möchten wir die Hoffnung aussprechen, daß die neue Vorschrift, die den weißen Handschuh zum Ausgang eigentlich beibehalten will, von den zuständigen Truppenkommandanten dahin angewendet wird, daß die Offiziere jedenfalls dann den weißen Lederhandschuh zu tragen haben, wenn sie im *Waffenrock* ausgehen.

Die Sache ist nur scheinbar eine Kleinigkeit. Sie hängt mit dem Empfinden als Offizier zusammen und bekommt dadurch eine gewisse Bedeutung.

C. F.

### Eidgenossenschaft.

**Schweizerische Offiziere an ausländischen Manövern.** An die ausländischen Manöver wurden folgende schweizerischen Offiziere abgeordnet: Nach Frankreich: Oberst Fröhlicher in Solothurn und Major i. G. Hilfiker in Bern. Nach England: Oberstleutnant Bruggisser in Wohlen (Aargau). Nach Holland: Oberstleutnant i. G. Feldmann in Bern und Major i. G. Rigenbach in Basel. Nach Oesterreich: Oberst Sonderegger in Herisau und Oberstleutnant i. G. Erny in Zürich.